



Sever. Majestät

Seid Seer Majestät allernüchtern  
 Bedenken, daß allerschönst. Der hochberühmte  
 Kaiser, die mit ihm die hochberühmte Kaiserin  
 Joseph Majestät. und ihm die in der Kaiserin  
 Kaiserin durch ihre hohen Herrlichkeiten  
 nicht nur dem Kaiserin in dem Jahr 1797  
 Daraus ist abgemacht, daß es in Folge  
 Jubiläum nicht gezogen, sondern weil die  
 Kaiserin sich nicht hat zu lassen - hat ihm die  
 gemeinlichste Sprache v. Kinshy auf 392. p.  
 42. An demselben Datum, wurde er  
 setzen mit der für die Zeit; obgleich es  
 stellen, daß es die Sache für die  
 Seer Majestät. nicht sollte allerschönst. in  
 willigem Gemüthe, mit der Sache nicht  
 als ein Ueberdruß empfunden werden.  
 daß es nicht die einzige in dieser Sache  
 die, sondern nur in der Jubiläumssache  
 befindlich, unter ihrem Parallellismus  
 erhalten, die in der Dienstleistung bezogen  
 mehrerlei Facultäten von dem gemeinen  
 daß die Facultäten mit einem hohen  
 Ansehen der hochberühmten Kaiserin  
 Ansehen nicht gemein haben, indem  
 nicht selbst die allerschönst. Kaiserin  
 unter besondern Aufsicht der Kaiserin  
 Kaiserin. Augenblicklich in der Kaiserin  
 sind.

Die Sache in demselben der hochberühmten  
 hat ihm die besten Befehle für die Kaiserin

Das in Bayern beschriebene Fucolunntum nicht  
 nur nicht abgenommen ist, sondern auch  
 auf dem Festland die oben angeführte  
 im 592. p. 42. zu besetzen, und die P.  
 Hofmann auf dem Festland hat, diesen in  
 Bay. von einem Jubiläumsgesetze ab-  
 zuweisen.

So würde ich mir nicht verheßen, um nicht  
 einem Gesetz den Sinn zu lassen, was  
 ihm selbst durch einen 14. jährigen  
 Dienstzeit immer gegeben ist, als dieser  
 Beitrag zu dem König-Geleite abzusetzen,  
 welches ist auch nach Österreich als ein in  
 Absicht ungenügendes Salverstein  
 kommt unter dem 25. des abgewiesenen  
 fünf-Monats bevorstehende Jahr.

Freigebend ich mündlich, allmählich, die  
 Anscheinungen, nach welchem die Maj.  
 nicht abgemindert genommen haben, um diese  
 Fucolunntum, gleich dem unbeschriebenen  
 Storbium Hofrathe v. Gruber, dem Kaiser  
 v. Hildebrand, und dem Anzeigen des  
 Kardinals, sondern anzunehmen, und zu  
 unfeigen, daß ich so, ein von dem Hof.  
 Kaiserwäffeln der Stadt, in dem das  
 Radtmeister des Hofrathe, und ein  
 ordnung des Hofrathe, dem Augmenten  
 dieses Justituten Kommandant werden, und  
 ich nach dem mir allmählich nach dem  
 Salverstein die Hofrathe hollen Kommandant,  
 allmählich für die Bettler, die Maj.

wollen allmählich zu veräußern, diese Sache  
allmählich zu veräußern dem Hofkriegs-  
rathe überlassen zu haben.

Wollen jedoch die Aufträge, die man unter  
seiner künftigen Regierung des künftigen Kaiserthums  
fürsorge gefast haben mag, die Erfüllung  
dieser Bitte im nächsten Jahre, und für  
Maj. mich nicht hindern, mich dieser  
allmählich mehr endlich zu überlassen in anderen  
Wohnen zu wohnen, oder mich sonst durch  
irgendein meine Spure - Bezeichnung da für  
zu verpflichten.

So frage ich wenigstens zu für Maj. br.  
Kaiserliche Gnade, daß ich  
unternehmigsten Guttrauen, daß allmählich  
dieselbe zu befehlen zu veranlassen,  
daß mich der oben erwähnte Betrag von 500 fl.  
zu diesem Betrag ich ganz alle Billigkeit,  
mit mir durch Gnade herzustellen würde  
bin, welches gerade gestellt werden, nach  
dem ich das dem Kaiserliche Bestellen bona  
fide, und gestützt auf die mindesten  
allmählich zu bewilligen kongruenz  
bin, mit der besten Vergütung bezogen  
haben kann.

Lw. Majestät pp

Allmählich zu veräußern,  
Antragsteller  
Joh. Bapt. von Langst  
P. L. Hofrat

Wien am 26. Julius 1809.

*[Faint, mostly illegible handwritten text in a cursive script, likely a letter or document.]*

*[Faint handwritten signature or name, possibly "Johann Baptist von..."]*

Der  
Seine Majestät

Allerhöchster Herr

Der Joseph Baptist von...  
k. k. Hofrath

Um allernachbarlichster Herr  
Fürst von...  
Stadter Rath...  
bezogen...  
...  
... 592. / 1792



Abfertigt



Ich zu hoch interessirtem bekennen somit, daß unter andern  
 Dato von ihm P. P. Hermann Hofrat v. Lang, der auch selbst  
 der hoch Jubeligen Lage sei, aus dem Land der Neustädter Stadt  
 Jülich zu hiel bezogenem Spruch, mit fünf hundert Neunzig  
 Kreuzer Spielern 42. An zu machen der kais. k. k. Uebertrag-  
 lings - Gesellshaft, nichtig, und zwar abgelehnt worden. Und  
 diesem meinen hohen - Uebertrag, und der gedachten  
 lings - Gesellshaft bezugnehmendes Zeugnis.

Winn am 25. Juny 809.

592. / 42. An

L. S.

J. B. v. Hoffmann  
K. G. - Gesellshaft

Lorenz Huber  
Kontrollor



Faint, illegible handwriting in the upper section of the document, possibly representing a list or a set of instructions.

*[Faint handwritten signature or name]*

*[Faint handwritten signature or name]*

The lower half of the page is mostly blank, with some very faint, illegible markings and a horizontal crease across the middle.



